

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT BAMBERG

Bezirkstagsvizepräsident

STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

AfD Stadtrat Bamberg
Herrn Stadtrat Jan Schiffers
Grüner Markt 7
96047 Bamberg



Rathaus Maximiliansplatz
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Oberbuergermeister@
stadt.bamberg.de

www.bamberg.de

19.09.2023 St-Bö

Sehr geehrter Herr Stadtrat Schiffers,

mit Schreiben vom 17.07.2023 stellten Sie im Namen der AfD-Stadtratsgruppierung den nachfolgend zitierten Antrag.

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Allgemeinverfügung gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG zur Unterbindung weiterer strafbarer Klimaprotestaktionen der „Letzten Generation“ und ähnlicher Gruppierungen zu erlassen.“

Der Erlass einer Allgemeinverfügung, die nicht ordnungsgemäß angezeigte Versammlungen im Zusammenhang mit Klimaprotesten untersagt, wurde und wird seitens der Stadtverwaltung fortwährend thematisiert und als mögliche Handlungsoption beobachtet, scheidet derzeit aber mangels Erforderlichkeit aus.

Zunächst sei auf die überragende Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Grundgesetz innerhalb unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung hingewiesen. Die Versammlungsfreiheit beinhaltet auch das Recht, den Versammlungsort, die Versammlungszeit, die Dauer, Kundgebungsmittel, etc. – und damit auch die „Versammlungsform“ grundsätzlich frei zu wählen. Eine Grenze der Versammlungsfreiheit ist jedoch insbesondere dann erreicht, wenn substantielle Rechte Dritter verletzt werden und daraus Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung resultieren.

Sparkasse Bamberg | BLZ 770 500 00 | Konto-Nr: 18

BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1SKB | IBAN-Nummer: DE73 7705 0000 0000 0000 18

Solche Gefahren lägen im Zusammenhang mit Klimaprotesten in Form von Blockaden durch z.B. Ankleben in den Folgen der Verkehrsrückstauungen, die die Straßenblockaden in aller Regel nach sich ziehen.

Eine auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG gestützte Allgemeinverfügung, die eine Untersagung von nicht ordnungsgemäß angezeigten Versammlungen im Zusammenhang mit Klimaprotesten zum Gegenstand hat, erscheint zwar grundsätzlich als geeignet, die oben genannten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch das nicht angezeigte Versammlungsgeschehen abzuwenden:

Jedoch fehlt es zum aktuellen Zeitpunkt bzw. nach dem derzeitigen Sachstand für das Gebiet der Stadt Bamberg an der für den Erlass einer solchen Allgemeinverfügung gebotenen Erforderlichkeit.

So handelte es sich bei der in Ihrem Schreiben angesprochenen Straßenblockade am 05.07.2023 um die bislang einzige Aktion dieser Art in Bamberg. Darüber hinaus sind derzeit keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine Wiederholung vermuten lassen. Zwar folgte einer Ankündigung der „Letzten Generation“ vom 10.08.2023, in den kommenden Wochen verstärkt in bayerischen Städten protestieren zu wollen, eine Reihe von Blockadeaktionen (etwa in Nürnberg und Würzburg). Bamberg war dabei jedoch kein Ziel der Klimaaktivisten. Stattdessen fanden zwischenzeitlich – am 12.07. und 06.09.2023 – zwei friedliche Protestmärsche der „Letzten Generation“ in Bamberg statt, ohne Blockadeaktionen vergleichbar den Ereignissen am 05.07.2023.

Natürlich ist eine Änderung der Sachlage in Zukunft nicht auszuschließen, die dann ggf. eine erneute Würdigung unter Berücksichtigung neu hinzutretender Tatsachen nach sich ziehen wird.

Sie nehmen in Ihrem Schreiben vom 17.07.2023 auf eine entsprechende Allgemeinverfügung der Stadt Nürnberg vom 13.07.2023 Bezug. Dabei gilt es zu bedenken, dass deren Erlass insgesamt sieben nicht angemeldete Versammlungen binnen fünf Wochen vorausgingen. Überdies trat die Allgemeinverfügung der Stadt Nürnberg zum 31.07.2023 wieder außer Kraft.

Schließlich darf ich darauf verweisen, dass das Bayerische Versammlungsgesetz bereits mit seinem Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 eine Rechtsgrundlage für die bußgeldrechtliche Ahndung von nicht angezeigten Versammlungen (Art. 13 BayVersG) bietet. Einer Allgemeinverfügung bedarf es hierfür nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Starke
Oberbürgermeister